

| | | |
|--------------------------------------------------|-----------------|------------|
| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
| der Stadtvertretung | 13.06.18 | 17 |

- | | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat: | nein |
| ● Seniorenbeirat: | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat: | nein |

Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein

A) SACHVERHALT

Nach § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) besteht die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes u. a. aus den Bürgermeistern/innen sowie nach Maßgabe der jeweiligen Verbandssatzung aus weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Städte. Nach § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) entfallen auf die Stadt Heiligenhafen neben dem gesetzlich vorgegebenen Sitz des Bürgermeisters, der im Verhinderungsfall durch seine/n gesetzliche/n Vertreter/in vertreten wird (§ 62 GO), zwei weitere Sitze für die Verbandsversammlung. Für diese weiteren Vertreter/-innen können Stellvertretende gewählt werden.

Nach § 9 Abs. 2 GkZ sind die weiteren Vertreter/-innen von der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlzeit zu wählen. Als weitere Vertreter/-innen sowie deren Stellvertretenden können nach § 5 Verbandssatzung bürgerliche Mitglieder entsandt werden. Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft entsandten bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der von der Vertretungskörperschaft entsandten Stadtvertreter/-innen jedoch nicht erreichen.

Die Wahl muss binnen 90 Tagen nach dem Tag der Gemeinde- und Kreiswahl durchgeführt werden.

Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gelten § 46 Abs. 1 und § 40 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend. Danach kann jede Fraktion verlangen, dass die Vertreter/-innen für die Verbandsversammlung durch Verhältniswahl gewählt werden. In diesem Fall stimmt die Stadtvertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge der Fraktionen ab.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt.

In der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ist vorgesehen, auch die ständigen Ausschüsse (Abfallwirtschaftsausschuss, Ausschuss für Netze und Anlagen) zu besetzen. Der Ausschuss für Netze und Anlagen setzt sich nach § 12 Abs. 1 b) der Verbandssatzung aus je einem 1 Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem ZVO die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben zusammen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die die Aufgabe übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt. Es ist damit nicht (mehr) zwingend erforderlich, dass die Vertreter/-innen der Gemeinde in der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter/-innen mit den Vertretern/-innen der Gemeinde bzw. deren Stellvertreter/-innen im Ausschuss identisch sein müssen. Mitglied und/oder Stellvertreter/-in können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss für Netze und Anlagen darf die Zahl der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (und ihre Stellvertreter/-innen) werden aus der Mitte der Verbandsversammlung aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder der Ausschüsse gewählt.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der Vertreter/-innen vorzunehmen. Hinsichtlich der Wahlverfahren wird inhaltlich auf die Vorlage zur Besetzung der Ausschüsse verwiesen.

Bisheriger Vertreter der Stadt Heiligenhafen im Ausschuss für Netze und Anlagen ist der Unterzeichner (Stellvertretung nach § 62 GO), der für eine Wiederwahl zur Verfügung stände.

Die Wahl bürgerlicher Mitglieder ist nach der u.a. von der Stadt Heiligenhafen beantragten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der letzten Wahlzeit zwar nun grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der enthaltenen Begrenzung, dass die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Stadtvertreter/innen einer Mitgliedsgemeinde nicht erreichen darf, bei lediglich 2 zu wählenden Mitgliedern tatsächlich unmöglich.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein werden gewählt:

| | Vertreter/-in | Stellvertreter/-in |
|----|---------------|--------------------|
| 1. | | |
| 2. | | |

In den Ausschuss für Netze und Anlagen wird die/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen, für deren/dessen Vertretung § 62 GO gilt, gewählt.



Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  |
| Büroleitender Beamter |  |